

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

Bundesknappschaft  
Dezernat I.5.1  
44781 Bochum

per E-Mail  
belastungsgrenze@bundesknappschaft.de

nachrichtlich:  
Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Deutscher Städtetag  
Deutscher Landkreistag  
Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

**Vorsitzender**  
- **Dr. Fritz Baur** -  
Tel.: 0251/591-237

**Geschäftsführer**  
- **Bernd Finke** -  
Tel.: 0251/591-6530/6531  
Fax: 0251/591-6539  
E-Mail: bag@lwl.org

**Besucheranschrift:**  
Warendorfer Straße 26 - 28  
48133 Münster/Westfalen

**Bankverbindung**  
Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster  
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet**  
[www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)  
BAGüS-SGB-XII-35-03

09.09.2005

### **Belastungsgrenze nach § 62 SGB V hier: Befreiung von Heimbewohnern mit Taschengeldbezug nach § 35 Abs. 3 SGB XII**

Ihr Schreiben vom 01.09.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Darstellung der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen vertretenen Rechtsauffassungen zu den von Ihnen angesprochenen Themen.

Lassen Sie mich zunächst feststellen, dass die Darstellung der Rechtslage in der praktischen Gesetzesausführung wenig zielführend ist, da damit ein unangemessener und kaum zu bewältigender Verwaltungsaufwand ausgelöst wurde, der eine Reihe von Detailproblemen mit sich gebracht hat, wie die Praxis im ersten Jahr gezeigt hat.

Deshalb plädiere ich ausdrücklich dafür, auf der Ebene der Landesverbände einvernehmliche und pragmatische Lösungen zu suchen, die für die Praxis hilfreich sind und den **Verwaltungsaufwand auf ein Minimum** reduzieren.

So hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge bereits in seiner Stellungnahme vom Juli 2004 empfohlen, dass *alle Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger und –empfängerinnen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren anwen-*

*den, ihre Mitglieder auf diese Verfahrensvereinfachung aufmerksam machen und auf die Vorteile dieses Abrechnungsverfahrens hinweisen. Das vereinfachte Verfahren sieht vor, dass vor Beginn eines jeden Jahres die Versicherten den Betrag an Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze an die Krankenkassen zahlen und diese direkt die Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlungspflicht für das kommende Jahr erstellt.*

Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der Bewohner von Heimen, insbesondere die Langzeitbewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe (weit über 230 000 Bewohner bundesweit) von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen.

Ich begrüße, dass immer mehr Kassen zu dieser pragmatischen Lösung bereit sind und würde mir wünschen, dass sich alle Kassen diesem Vorschlag anschließen und ihre Mitglieder entsprechend informieren und für dieses Verfahren auch werben. Wir sind überzeugt, dass dies der einzige Weg ist, der für alle Beteiligten, auch für die Krankenkassen, den Verwaltungsaufwand soweit möglich begrenzt.

Soweit Ihnen Erfahrungsberichte der Bundesverbände, der Landesverbände und ihrer Krankenkassen direkt vorliegen, gehe ich davon aus, dass sich diese auf die in der ersten Jahreshälfte gemachten Erfahrungen beziehen, also noch nicht mit der Frage, wie das Verfahren zum kommenden Jahr praktikabel gehandhabt werden kann.

Auch die BAGüS hat sich inzwischen über die bisherigen praktischen Erfahrungen ausgetauscht und Mängel festgestellt.

Allerdings beabsichtigen eine Reihe unserer Mitglieder mit den Landesverbänden der Krankenkassen in den jeweiligen Ländern das Verfahren für das Jahr 2006 abzustimmen und möglichst einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen. Deshalb glaube ich, dass Probleme vermieden werden können, wenn auf dieser Ebene auf allen Seiten Bereitschaft für vernünftige praktikable und wenig verwaltungsaufwendige Lösungen besteht.

Zu Ihren einzelnen Punkten folgendes:

1. In dem Gespräch am 30.11.2004 beim BMGS haben wir in Aussicht gestellt, unseren Mitgliedern zu empfehlen, auf Rückforderungen aus verwaltungsökonomischen Gründen zu verzichten, wenn ein Darlehensnehmer vor Ablauf der Laufzeit des Darlehens verstirbt. Dies geschah im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung. Diese Empfehlung haben die überörtlichen Träger der Sozialhilfe akzeptiert, eine gegenteilige Mitteilung liegt mir derzeit nicht vor.
2. Hinsichtlich der auch mir bekannten teilweise geübten Praxis der Auszahlung der Darlehen erst nach Antragstellung hilft aus meiner Sicht eine rechtliche Bewertung nicht weiter. Ich plädiere nochmals dafür, auf Landesebene praktische Lösungen zu suchen, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert. Der Verweis auf die Rechtslage ist hierbei nicht hilfreich.
3. Sie weisen auf möglicherweise in Einzelfällen fehlenden Informationsfluss oder verspätete Informationen an Krankenkassen bei Widerspruch des Leistungsberechtigten hin. Dies ist nachvollziehbar aber auch begründbar angesichts der vie-

len tausend Einzelfälle, die im Rahmen der Darlehensbewilligung zu bearbeiten sind. Angesichts der hohen Belastung der Sozialhilfeträger durch die „Hartz IV“-Gesetzgebung sind bei den Sozialhilfeträgern erhebliche Bearbeitungsrückstände entstanden, die zum weit überwiegenden Teil der Grund für fehlende Informationen sein wird.

Die von Ihnen aufgezeigten und auch von unseren Mitgliedern geschilderten Probleme zeigen mir, dass wir gemeinsam nach möglichst einfachen und effizienten Verfahren suchen müssen. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen praxisfernen Bestimmungen dienen dem nicht.

Ich hoffe sehr, dass wir gemeinsam zumindest auf Landesebene zu einfachen und handhabbaren Verfahrensabsprachen kommen, damit die Streitfälle möglichst auf ein Minimum reduziert werden können.

Unabhängig davon sollten wir gemeinsam praxisgerechte Vorschläge zu einer Gesetzesvereinfachung vorlegen, sobald sich hierfür eine Möglichkeit bietet. Zu Gesprächen hierüber sind wir gerne bereit.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Dr. Baur